



IT-Regel 4 - Eigentum

05.10.2024 00:08:22

FAQ-Artikel-Ausdruck

Kategorie:	Verfahrensregeln	Bewertungen:	0
Status:	öffentlich (Alle)	Ergebnis:	0.00 %
Sprache:	de	Letzte Aktualisierung:	12:25:41 - 01.10.2020

Schlüsselwörter

IT-Regel

Symptom (öffentlich)

Problem (öffentlich)

Lösung (öffentlich)

IT-Regel 4 - Eigentum

Dienstrechner sind kein Eigentum der Nutzer und dürfen nach dem Ausscheiden nicht zu privaten Zwecken mitgenommen werden. Sie sind spätestens am letzten Arbeitstag eines Dienstverhältnisses zurückzugeben. Ausnahmen zur Abarbeitung noch weiterlaufender Projekte, für die das jeweilige Gerät zwingend benötigt wird, sind im Ausnahmefall auf begründeten Antrag der jeweiligen Einrichtungsleitung hin möglich. Über den Antrag entscheidet die IT-Abteilung. Mit Zeichnung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt, dass der Kauf (der Ware bzw. der Leistung) wirtschaftlich geboten war, nach den gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Regelungen der Universität, (VOL, Budgetregeln o.ä.) vorgenommen und die Ware respektive Leistung vollständig geliefert wurde und in das Eigentum der Universität übergegangen ist (vgl. Verfahrensregel „Sachlich und rechnerisch richtig“ 1.2 Inhalt der sachlichen Richtigkeit).